

## HWS-Rechtsprechung in der Schweiz

»»»»XPERTCENTER AG

### 1. Der Schweizer Sonderfall

»»»»XPERTCENTER AG

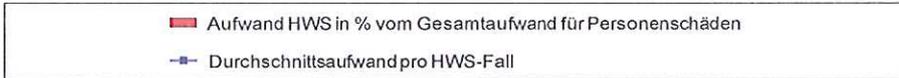
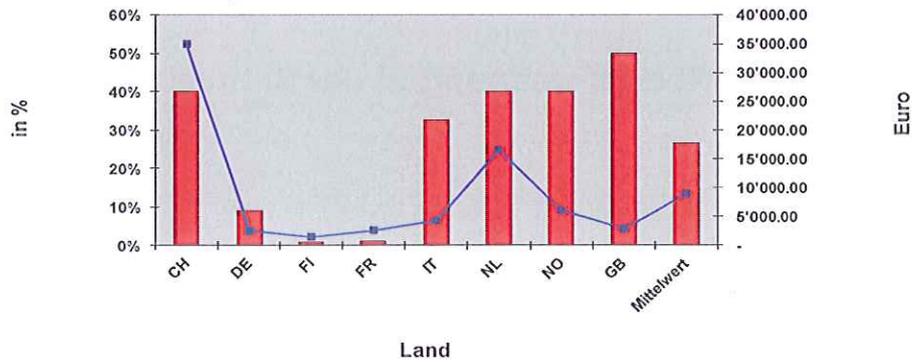
# 15 Jahre „helvetisches Schleudertrauma“

(Gerhard Jenzer in: Schweizerische Ärztezeitung, 2006; 87:26)

# 1. Der Schweizer Sonderfall

## Schadenaufwand gem. CEA-Studie

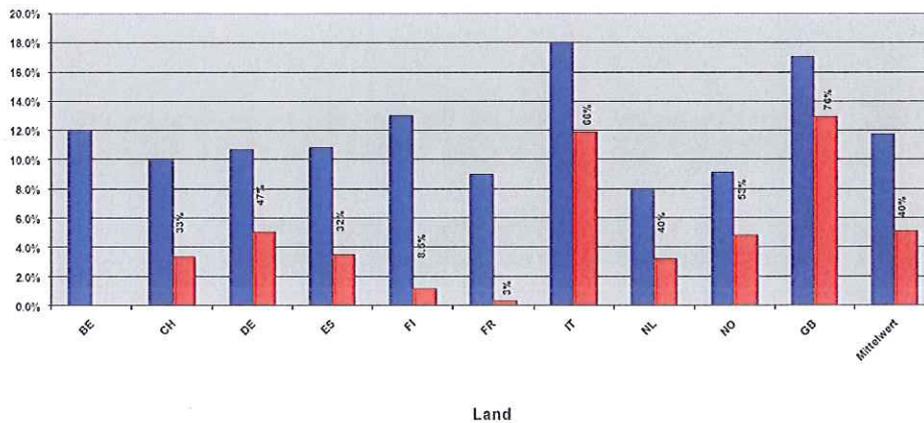
(Quelle: Schweiz Med Forum 2006;6:398-406)



# 1. Der Schweizer Sonderfall

## Schadenhäufigkeit gem. CEA-Studie

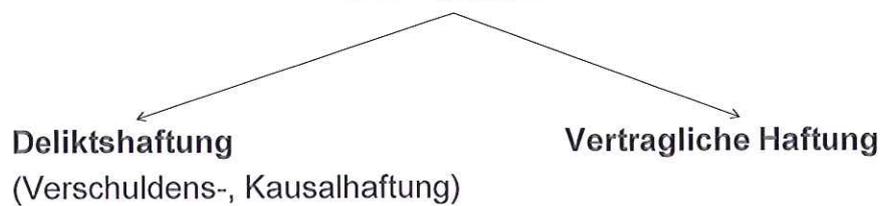
(Quelle: Schweiz Med Forum 2006;6:398-406)



Öffentliches Recht



Zivilrecht



### 3. Leistungsvoraussetzungen

#### 3.1 Bei vorübergehenden Einschränkungen

- **Soziale Unfallversicherung nach UVG**

Unfall (*nKz und aKz*) Gesundheitsschaden —————> AUF

- **Invalidenversicherung nach IVG**

Gesundheitsschaden —————> AUF

- **Anspruch aus Delikts- oder vertraglicher Haftung nach Zivilrecht**

Ereignis *nKz und aKz* Gesundheitsschaden —————> AUF

*nKz* = natürlicher Kausalzusammenhang

*aKz* = adäquater Kausalzusammenhang

### 3. Leistungsvoraussetzungen

#### 3.2 Von „vorübergehend“ zu „dauerhaft“

- **Soziale Unfallversicherung nach UVG**

- Prüfung der Kausalität, wenn bezogen auf die Unfallfolgen ein „Endzustand“ erreicht ist und sich die Rentenfrage (3.3 nachfolgend) stellt:

- Wenn von weiteren medizinischen Behandlungen keine namhafte Besserung mehr erwartet werden kann
- wobei sich „namhafte Besserung“ auf eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit bezieht
- und keine laufenden Eingliederungsmassnahmen der IV zum Zeitpunkt des Fallabschlusses  
-> Einstellung der vorübergehenden Leistungen TG und HK

- **Invalidenversicherung nach IVG**

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen

### 3. Leistungsvoraussetzungen

#### 3.3 Bei dauerhaften Einschränkungen

»»»XPERTCENTER AG

- **Soziale Unfallversicherung nach UVG:**  
Unfall *nKz und aKz* Gesundheitsschaden *(Un)überwindbarkeit* EUF
- **Invalidenversicherung nach IVG:**  
Gesundheitsschaden *(Un)überwindbarkeit* EUF
- **Anspruch aus Delikts- oder vertraglicher Haftung nach Zivilrecht :**  
Ereignis *nKz und aKz* Gesundheitsschaden *(Un)zumutbarkeit* EUF

Fusszelle/Anl 10 Standard 9

### 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

#### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

»»»XPERTCENTER AG

##### Das typische bunte Beschwerdebild

- BGE 117 V 359 Erw. 4b vom 4. Februar 1991:  
„Ist ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert und liegt ein für diese Verletzung typisches Beschwerdebild mit einer Häufung von Beschwerden wie diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Übelkeit, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen, Reizbarkeit, Affektlabilität, Depression, Wesensveränderung usw. vor, so ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der danach eingetretenen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit in der Regel anzunehmen.“
- Seit BGE 134 V 109 (auch anwendbar im Haftpflichtrecht) höhere Anforderungen an die medizinische Ausgewiesenheit und Plausibilität der nach einer HWS-Distorsion geklagten Beschwerden. Am typischen bunten Beschwerdebild wird jedoch festgehalten.

Fusszelle/Anl 10 Standard 12

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

»»»»PERTCENTER AG

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im soz. Unfallversicherungsrecht

- Die Adäquanz wird nur separat geprüft, wenn der Gesundheitsschaden nicht hinreichend auf eine organische Ursache zurückgeführt werden kann.
- Organisch objektiv ausgewiesen ist ein Gesundheitsschaden dann, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt wurden und die hiebei angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind (vgl. etwa 8C\_421/2011).

Fussnote Aral 10 Standard 11

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

»»»»PERTCENTER AG

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im soz. Unfallversicherungsrecht

- Keine beweisrechtlich hinreichende Aussagekraft haben gemäss Bundesgericht
  - FMRT (funktionelle Magnetresonanztomographie; zuletzt: 8C\_310/2011 Erw. 4.2)
  - DTI (Diffusion Tensor Imaging; zuletzt: 8C\_321/2010 Erw. 4.1.2)
  - Kinesiologisches EMG: Das Bger diskutiert nicht die Wissenschaftlichkeit an sich, sondern weist darauf hin, dass dieses diagnostische Verfahren lediglich funktionelle, nicht jedoch strukturelle Schäden nachzuweisen vermag (8C\_310/2011 Erw. 4.5.2)

Fussnote Aral 10 Standard 12

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im soz. Unfallversicherungsrecht

- Einteilung der Unfälle in leichte, mittlere und schwere Unfälle -> Einschätzung aufgrund einer „objektivierten Gesamtbetrachtung aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs mit den sich dabei entwickelnden Kräften“
- Einteilung der mittleren Unfälle in solche an der Grenze zu den leichten und den schweren sowie den mittleren Unfällen im engeren Sinne.
- Beispiel: Die „normale“ Auffahrkollision vor der Ampel ist ein mittleres Unfallereignis an der Grenze zu den leichten Unfällen (8C\_786/2011).
  - > Berücksichtigung von Unfallanalysen im Rahmen der Gesamtwürdigung (kein fester Grenzwert für die Bejahung der Adäquanz)

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im soz. Unfallversicherungsrecht

- Liegt ein „mittleres“ Ereignis vor, so ist in Anlehnung an die sog. „Psycho-Praxis“ (BGE 115 V 133) anhand spezifischer Kriterien zu prüfen, ob der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist.
  - > HWS-spezifische Adäquanzprüfung, welche nicht zwischen physischen und psychischen Beschwerdeanteilen unterscheidet. Die heute geltenden und mit BGE 134 V 109 präzisierten, abschliessenden Kriterien (sog. „Adäquanzkriterien“) lauten:
    - - besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls;
    - - die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen;
    - - fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung;
    - - erhebliche Beschwerden;
    - - ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
    - - schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
    - - erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen.

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im soz. Unfallversicherungsrecht

- Leichter Unfall: Adäquanz wird in der Regel verneint
- Schwerer Unfall: Adäquanz wird in der Regel bejaht
- Mittlerer Unfall:
  - Mittel-leicht: 4 Kriterien erfüllt oder eines besonders ausgeprägt
  - Mittel im engeren Sinne: 3 Kriterien erfüllt oder eines besonders ausgeprägt
  - Mittel-schwer: 1 Kriterium erfüllt

-> Die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden ist notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Ausrichtung einer Rente aus UVG.

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.1 Erste Kausalitätsstufe

#### Adäquater Kausalzusammenhang im privaten Haftpflichtrecht

- Die Überprüfung der Frage, ob der natürliche Kausalzusammenhang auch rechtlich relevant ist erfolgt nach Massgabe der allgemeinen Adäquanzformel:

*Der natürliche Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn die betreffende Ursache **nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung** geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt des Erfolgs als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheint.*
- > Im Haftpflichtrecht kaum haftungseinschränkende Funktion (rechtspolitische Zielsetzung, Berücksichtigung unfallfremder Faktoren bei der Schadensberechnung oder bei der Schadenersatzbemessung; BGE 123 III 110).



## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.3 Zweite Kausalitätsstufe

#### „Überwindbarkeit“

BGE 136 V 279 Erw. 3.2.2 vom 30. August 2010: „In der Rechtsprechung des Bundesgerichts finden sich zahlreiche Fälle, welche belegen, dass eine Distorsion der HWS sehr oft in eine chronifizierte Schmerzproblematik, dabei insbesondere in eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung, mündet.“

-> Anwendung der „Schmerzpraxis“ auch auf die Folgen von HWS-Distorsionen ohne hinreichend organisches Beschwerdekorrelat

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.3 Zweite Kausalitätsstufe

#### „Überwindbarkeit“

Die Frage nach dem Vorliegen einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit beurteilt sich im Sozialversicherungsrecht im Einzelfall nach Massgabe der **Foerster-Kriterien** (in Anlehnung an Klaus Foerster):

- „Das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer *oder aber*
- das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien [...]:
  - chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission,
  - ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens,
  - ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn ("Flucht in die Krankheit") oder schliesslich
  - unbefriedigende Behandlungsergebnisse trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder stationärer Behandlungsbemühungen (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person.“

## 4. Kernaspekte der HWS-Rechtsprechung

### 4.3 Zweite Kausalitätsstufe

#### „Überwindbarkeit“

- Anwendbarkeit der „Überwindbarkeitspraxis“ im Haftpflichtrecht? Frage ist umstritten. Bislang kein höchstrichterlicher Entscheid.
- „Sprung“ ins Privatrecht ist jedoch vollzogen: 4A\_5/2011 (frz; kommentiert in HAVE 2/2011): Das Bundesgericht erachtet die sozialversicherungsrechtliche Praxis zur Überwindbarkeit bezüglich somatoformer Schmerzstörungen auch im Bereich privatrechtlicher Krankentaggeldleistungen als anwendbar (widerlegbare Vermutung zu Gunsten Überwindbarkeit).

## 5. Fazit

- Im Sozialversicherungsrecht ist der Zugang zu Rentenleistungen mit der Übernahme der Überwindbarkeitspraxis stark eingeschränkt worden; im sozialen Unfallversicherungsrecht scheitert die Anerkennung von Dauerleistungen zudem oft schon an der Adäquanzhürde.
- Im Haftpflichtrecht gelten zumindest strengere beweisrechtliche Anforderungen an die medizinische Ausgewiesenheit und die Plausibilität der geltend gemachten Beschwerden. Die Adäquanz wirkt kaum haftungseinschränkend; abzuwarten bleibt, ob und wenn ja in welcher Form die Überwindbarkeitsrechtsprechung Anwendung findet.
- Generell gilt: Das „Schleudertrauma“ wird an (leistungsrechtlicher) Bedeutung weiter verlieren, Fokus muss allgemein auf nicht objektivierbare Beschwerden gerichtet werden!

